

## Beitragsordnung des Turnverein 09 Pivitsheide e.V.

Fassung : 01.01.2019

### Monatsbeiträge

|   |            |
|---|------------|
| Kinder bis vollendetem 14.Lebensjahr                | 4,00 Euro  |
| Jugendliche ab vollendetem 14. bis 18.Lebensjahr    | 4,50 Euro  |
| Erwachsene  | 6,00 Euro  |
| Ehepartner  | 4,50 Euro  |
| Familienbeitrag                                     | 12,00 Euro |
|   |            |
| Zusatzbeitrag der Volleyballabteilung (ab 18 Jahre) | 1,00 Euro  |

Bei Eintritt im laufenden Jahr werden die Beiträge anteilmäßig berechnet.

### Beitragseinzug

1. Der Beitrag ist jeweils zur Mitte des Kalenderhalbjahres fällig. Er ist bei halbjährlicher Zahlung bis zum 1.4. bzw. 1.10. und bei jährlicher Zahlung bis zum 1.4. eines Jahres auf eines der Vereinskonto, Konto 17001785 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30) oder Konto 1050935300 bei der Volksbank Detmold (BLZ 476 900 80), zu überweisen. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird empfohlen, den Beitrag durch Lastschriftinzug abbuchen zu lassen. Mitglieder, deren Beitrag nicht aufgrund einer Einzugsermächtigung abgerufen werden kann, erhalten zum 1.4. jeden Jahres eine Rechnung. Muss ein Mitglied zur Zahlung des Beitrages gemahnt werden, kann eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben werden, die der Beitragsschuld zugeschlagen wird. Bei Nichtzahlung trotz Mahnungen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Einzug des geschuldeten Beitrages auf dem Rechtswege behält der Verein sich vor.

2. Mit Vollendung des 18.Lebensjahres hat jedes Mitglied den Beitrag für Erwachsene zu entrichten. Der neue Beitrag wird ab dem folgenden Jahr erhoben. In besonderen Fällen (z.B. bei erwerbslosen, erkrankten sowie Grundwehr- oder Ersatzdienst leistenden Mitgliedern) kann der Beitrag für die Zeit vom Eingang eines schriftlichen Antrages bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden. Das Weiterbestehen des Antragsgrundes ist zum Ende des Kalenderjahres unaufgefordert nachzuweisen. Andernfalls erfolgt für das Folgejahr automatisch die Berechnung des in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beitrages.

3. Laut Satzung ist eine Kündigung der Mitgliedschaft nur schriftlich bis einen Monat vor Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam.